



Der Insolvenzverwalter als Sozialarbeiter

Gerichte und Gläubiger erwarten zu Recht von einem Insolvenzverwalter viel: Er soll gem. § 56 I InsO eine geschäftskundige Person sein, unter der man eine integre Persönlichkeit versteht, die über vortreffliche betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse verfügt. Er soll eine starke Persönlichkeit sein, die in der Lage ist, auch große Unternehmen aus dem Stand ohne Kontrollorgane zu führen. Ferner soll der Verwalter in der Lage sein, Produktionsprozesse zu analysieren und das Schuldnerunternehmen in der Form zu sanieren, dass es alleine und ohne ein Insolvenzverfahren zum Vorteil der Gläubiger weiter bestehen kann. Die Anforderungen an einen Insolvenzverwalter haben sich zu Recht in der Vergangenheit ständig erhöht, ansonsten kann in heutigen komplexen wirtschaftlichen Verhältnissen die Fortführung eines insolventen Betriebs mit dem Ziel seiner Sanierung nicht erfolgreich sein. Daneben soll sich der Insolvenzverwalter regelmäßig fortbilden, betriebswirtschaftliche Kenntnisse auf den neuesten Stand bringen und insbesondere steuerlich bewandert sein, da die Sanierung eines Unternehmens häufig steuerliche Implikationen auslöst. Für diese Tätigkeit unterhalten gestandene Insolvenzverwalter große Büros mit spezialisierten Mitarbeitern, die erhebliche Kosten verschlingen.

Die Realität sieht häufig allerdings anders aus: Der vorstehend beschriebene Insolvenzverwalter muss sich notgedrungen mit der Insolvenz von natürlichen Personen befassen, seien sie bloße Verbraucher oder ehemalige Gewerbetreibende. Er ist verpflichtet, Haushalte auf verwertbare Gegenstände zu untersuchen und wird sich regelmäßig bizarre Lebensgeschichten anhören müssen. Dass der Insolvenzverwalter dabei häufig intensiv in tiefe menschliche Abgründe blicken muss, macht seine Tätigkeit nicht einfacher, da die ständige Befassung mit Suizidversuchen, Alkohol- und Kindesmissbrauch und anderen Abgründen der menschlichen Seele dem von ihm gewählten Spezialberufsbild nicht gerecht wird. Den häufig auch anwaltlich oder über andere Institutionen auf das Insolvenzverfahren „eingestellten“ Schuldnern gelingt es auch, den Geschäftsbetrieb der Insolvenzverwaltung dadurch lahm zu legen, dass sie ihre eigenen Probleme, die nach ihrer Ansicht von dem Insolvenzverwalter nicht ordentlich gelöst wurden, durch ständigen Telefonterror und regelmäßiges persönliches Vorstellen durchsetzen. Es soll Insolvenzverwalter geben, die Einlasskontrollen und die Durchsuchung ihrer Delinquenten bestimmt haben. Persönliche Nachstellungen enttäuschter Schuldner, die sich bei Berechnung der Pfändungsfreigrenze benachteiligt fühlen, sollen ebenfalls schon vorgekommen sein.

Glaubt man den statistischen Erhebungen, dann werden diese Probleme nicht ab-, sondern zunehmen, in jedem Fall aber ein Dauerzustand sein: Angeblich gibt es auch heute noch 2,8 Mio. überschuldete Haushalte, also etwa 4,2 Mio. überschuldete Personen, wenn man einmal davon ausgeht, dass sich die Zahlen der überschuldeten Familien und überschuldeter Singlehaushalte die Waage halten. Während zunächst manche überschuldete Person den Segnungen der InsO nicht traute, wird sich dies bald ändern: Natürliche Personen, die bereits 1999 ein Insolvenzverfahren durchlaufen hatten und vor dem 1. 1. 1997 zahlungsunfähig wa-

ren (Art. 107 EGVsO), werden ca. im Jahre 2004 „restschuldbefreit“ sein. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass dies ein breites Echo in den Medien finden wird, dessen Folgen nicht nur die Insolvenzgerichte, sondern auch die Insolvenzverwalter spüren werden. Es wird sich herumsprechen, dass das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens tatsächlich den erhofften Erfolg bringt. Geht man bei den obigen Zahlen davon aus, dass etwa 10 Prozent aller insolventen Personen pro Jahr dann oder jetzt einen Insolvenzantrag stellen werden, so wären das 420 000 Insolvenzanträge pro Jahr, die sich auf etwa 1000 Insolvenzverwalter verteilen, was pro Insolvenzverwalter jährlich 420 Verfahren bedeutet. Unterstellt man einmal, dass die Justiz in der Lage ist, diese explodierenden Zahlen zu bewältigen, wird sich der Insolvenzverwalter spätestens dann ausschließlich den Privatinsolvenzen widmen können und seine ursprünglichen Qualifikationen nicht mehr benötigen. Der betriebswirtschaftlich geschulte Insolvenzverwalter wäre damit gehalten, seine Tätigkeit als Verwalter und insbesondere als Treuhänder zu beenden, da er ansonsten selbst Gefahr läuft, insolvent zu werden. Dies hätte den Zusammenbruch des Systems zur Folge, da ein Schuldner, über dessen Vermögen weder das verkürzte Insolvenzverfahren noch ein Regelinsolvenzverfahren durchgeführt wird, nicht in den Genuss der Restschuldbefreiung kommt. Aber auch die Insolvenzen von Unternehmen, die die eingangs beschriebene Qualifikation eines Insolvenzverwalters benötigen, könnten ebenfalls nicht mehr durchgeführt werden, was wiederum Arbeitsplätze vernichtet und damit zu weiteren überschuldeten Haushalten führt, deren Mitglieder wiederum auf ihre Restschuldbefreiung vergeblich hoffen.

Der Gesetzgeber scheint sich dieser Dimension, die allen Richtern, Rechtspflegern und Insolvenzverwaltern bekannt ist, nicht bewusst zu sein: Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 23. 4. 2003 (NZI 2003, 311 [in diesem Heft]); vgl. dazu auch *Vallender/Fuchs*, NZI 2003, 292 [in diesem Heft]) zeigt auf Seite 13 oben, dass man nach wie vor davon ausgeht, dass die Insolvenzen über das Vermögen von Privatpersonen Gewinn bringend geführt werden können. Leider verrät das BMJ aber nicht, wie so etwas zu erreichen ist. Offenbar scheint es Mitarbeiter im Justizministerium zu geben, die über besondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen verfügen. Es wäre deshalb sicherlich für die Praxis von großem Vorteil, wenn das BMJ seine Kenntnisse einem breiten Publikum zugänglich machen könnte, um den oben beschriebenen Zustand zu beenden oder aufzuhalten.

Obige Entwicklung wird sich in Zukunft noch verschärfen. Der Gesetzgeber ging nämlich bei der Einführung der InsO bzw. des InsOÄndG stillschweigend davon aus, dass Insolvenzverwalter bereit sind, mit ihren bestehenden Ressourcen diese Kleinstinsolvenzen zu bewältigen. Nicht bewusst war dem Gesetzgeber sicherlich, dass eine solche „Quersubventionierung“ nur dann möglich ist, wenn größere Insolvenzverfahren einen Ertrag abwerfen. Zwar befinden wir uns auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Konstellation in Deutschland in einem insolvenzrechtlichen „Hype“, allerdings wird und muss sich dieser Zustand ändern. Entweder sind irgendwann alle Unternehmen abgewickelt oder aber, was hoffentlich näher liegt, tritt eine gesamtwirtschaftliche Gesundung ein, die ebenfalls zu einer starken Abnahme der Insolvenzverfahren führt. Erhalten bleibt aber der Justiz und den Insolvenzverwaltern die stetig steigende oder zumindest anhaltende Entwicklung von Privatinsolvenzen, für die aber eine kostendeckende Vergütung nicht bezahlt werden soll. Auch dieser Zustand zeichnet sich bereits jetzt ab.

Fazit der Feststellungen ist, dass die Vergütung in Privatinsolvenzverfahren den Praxisbedürfnissen angepasst werden muss, wobei beispielsweise die Entscheidungen der Amtsgerichte AG Hamburg (ZInsO 2003, 369; NZI 2003, 331 [in diesem Heft]), AG Husum (ZIP 2002, 2226), AG Neubrandenburg (NZI 2003, 328 [in diesem Heft]) oder AG Potsdam (ZIP 2003, 770) zeigen, dass die Justiz gewillt ist, den bestehenden Zustand zu beenden. Dann nämlich kann sich ein Verwalter entweder auf die Abwicklung von Regelinsolvenzverfahren (für die er ausgebildet ist) oder auf die Abwicklung von Privatinsolvenzverfahren spezialisieren. Wird dies in dieser Form umgesetzt, dann muss der betriebswirtschaftlich geschulte Insolvenzverwalter nicht als Sozialarbeiter arbeiten und kann der Privatinsolvenzspezialist mit seiner Tätigkeit Geld verdienen.

Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Fachanwalt für Steuer- und Insolvenzrecht, Frankfurt a. M.